

Dringliche Motion Daniele Jenni (GPB): Die Überreste des Dittlingerturms erhalten und öffentlich sichtbar machen!

Die Überreste des Dittlingerturms auf dem Berner Bahnhofplatz sind zweifellos von überragender denkmalpflegerischer Bedeutung für den Kanton Bern. Sie nicht öffentlich sichtbar zu machen oder gar zu zerstören wäre ein kulturelles Verbrechen, eine Wiederholung der heute allgemein bedauerten Zerstörung des Christoffelturms im vorletzten Jahrhundert.

Dennoch soll dieses Denkmal zu einem Drittel zerstört und wieder zugedeckt werden. Dies weil

- die Sichtbarkeit der Anlage nicht zum Bahnhofplatzkonzept passe,
- die Erschliessung von der Christoffelunterführung aus dort Geschäftsraum koste,
- ein Elektroschacht, der durch die Anlage vorgesehen sei, nur mit Zusatzkosten verlegt werden könne,
- es teurer sei, den Direktzugang Loeb-Christoffelunterführung zu verlegen,
- die Umgestaltung des Bahnhofplatzes verzögert (und vielleicht auf die EURO 08 nicht ganz fertig) werde,
- die Anlage zum (wohl das Konsumgefühl schädigenden) Treffpunkt werden könnte.

Diese zu Sachzwängen aufgebauten, reichlich fragwürdigen Gründe stehen allerdings durchwegs in keinem Verhältnis zur Schutzwürdigkeit des Fundes.

Der Gemeinderat wird deshalb angehalten, die Überreste des Dittlingerturmes zu erhalten und öffentlich sichtbar zu machen.

Er soll dies sowohl direkt als Bauherr als auch mit einem Antrag an den Regierungsrat tun, die Anlage im Sinne von Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Denkmalpflegegesetzes (DPG)* unter Schutz zu stellen.

Es wird erwartet, dass der Gemeinderat auch während der Sommerpause dafür sorgt, dass bis zur Behandlung der Motion im Stadtrat keine nachteiligen Veränderungen am Objekt vorgenommen werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Im Interesse der laufenden Arbeiten soll der politische Entscheid über den Dittlingerturm möglichst schnell fallen.

Bern, 24. Juli / 16. August 2007

* Art. 15 DPG lautet:

Behördliche Unterschutzstellung

1. Zuständigkeiten und Voraussetzungen

1 Der Regierungsrat kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Behörde oder Verwaltungsstelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde unbewegliche Denkmäler durch Verfügung unter Schutz stellen.

2 Die behördliche Unterschutzstellung setzt voraus, dass das Denkmal in ein Inventar (Art. 10) aufgenommen ist,

b das öffentliche Interesse an der längerfristigen und möglichst unbeeinträchtigten Bewahrung des Denkmals gegenüber widersprechenden privaten Interessen überwiegt und

c eine einvernehmliche Lösung nicht gelingt.

3 Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen die Unterschutzstellung eines Denkmals verfügen, wenn die Voraussetzung gemäss Absatz 2 Buchstabe a nicht erfüllt ist und es sich um ein Denkmal handelt, das für das kulturelle Erbe des Kantons Bern von überragender Bedeutung ist.

4 Der örtliche und sachliche Umfang des Schutzes wird in der Verfügung festgelegt. Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen unbeweglicher Denkmäler privater Eigentümerinnen und Eigentümer können nur Gegenstand der Unterschutzstellung sein, wenn sie für das kulturelle Erbe des Kantons Bern von überragender Bedeutung sind.

Bern, 16. August 2007

Dringliche Motion Daniele Jenni (GPB), Ruedi Keller, Rolf Zbinden

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.